



Materialzusammenstellung

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

A. Mitteilung	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände	
Handelsverband Deutschland - HDE - e.V.	4
Deutsche Rentenversicherung Bund	8
Deutscher Gewerkschaftsbund	14
Sozialverband Deutschland e.V.	19
Professor Dr. Christian Hagist, Vallendar.....	24
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.....	28
Sozialverband VdK Deutschland e.V.	32
Deutsche Rentenversicherung - Knappschaft-Bahn-See	39



Mitteilung

Berlin, den 12. Oktober 2022

Die 27. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt¹ am Montag, dem 17. Oktober 2022, 14:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr Paul-Löbe-Haus, E.700

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 – 277 3 03 09

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung²

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

BT-Drucksache 20/3938

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Haushaltsausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

¹ Vorbehaltlich der Genehmigung der Bundestagspräsidentin

² Die Öffentlichkeit wird über eine TV-Übertragung hergestellt. Die Anhörung wird am Dienstag dem 18. Oktober 2022 um 14:30 Uhr im Parlamentsfernsehen Kanal 1 und unter www.bundestag.de ausgestrahlt und ist danach in der Mediathek abrufbar.



Liste der Sachverständigen

Verbände und Institutionen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Rentenversicherung Bund

Sozialverband Deutschland e.V.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

Handelsverband Deutschland - HDE e.V.

Bundesverband Rehabilitation

Einzel Sachverständige:

Professor Dr. Christian Hagist, Vallendar



Schriftliche Stellungnahme
Handelsverband Deutschland - HDE e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

Siehe Anlage

Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung am 17. Oktober 2022 im Ausschuss
für Arbeit und Soziales
zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Ener-
giepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und
zur Erweiterung des Übergangsbereichs“**

(Drucksache 20/3938, 11.10.2022)



HDE-Bewertung: Erneute Anhebung der Midijobgrenze

Die geplante Anhebung der Midijobgrenze auf 2.000 € (Artikel 3 Nr. 2) ist strikt abzulehnen. Sie führt zu erheblichen Mehrbelastungen der Arbeitgeber und benachteiligt Branchen mit hoher Teilzeitquote unverhältnismäßig stark.

Für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich (sog. „Midijob“) soll die Obergrenze für Einkommen ab dem 1. Januar 2023 von 1.600 € auf dann 2.000 € im Monat angehoben werden. Damit soll es durch reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung zu Entlastungen von Beschäftigten in diesem Einkommensbereich kommen. Diese Zielsetzung ist aufgrund der schwierigen Gesamtsituation grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings darf dies keinesfalls zulasten der ebenfalls finanziell stark angeschlagenen Arbeitgeber umgesetzt werden. Dies wäre vollkommen inakzeptabel und führt die Bezeichnung des Vorhabens der Bundesregierung als „Entlastungspaket III“ aus Sicht der Arbeitgeber geradezu „ad absurdum“. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich laut einer aktuellen HDE-Umfrage mehr als die Hälfte der Handelsunternehmen durch den extremen Anstieg der Energiekosten und die gleichzeitig starke Konsumzurückhaltung der Verbraucher in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sehen. Zudem sind die Rücklagen vieler Händler durch die Corona-Krise in den letzten zweieinhalb Jahren nahezu aufgebraucht. Weitere Belastungen werden insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen nicht mehr verkraften können.

Die Bundesregierung hatte im 1. Halbjahr 2022 erst eine Anhebung der Midijobgrenze von 1.300 € auf 1.600 € ab dem 1. Oktober 2022 beschlossen und zugleich auch noch die Beitragslast bei den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen zulasten der Arbeitgeber beim Midijob erheblich modifiziert. Dabei handelt es sich um eine folgenschwere Abkehr vom jahrzehntealten Grundsatz der Parität in der Sozialversicherung. Dass diese für Arbeitgeber so kostenintensive (Neu-)Regelung nunmehr bereits ab 1. Januar 2023 auf Einkommen bis 2.000 € ausgeweitet werden soll, dürfte einen einzigartigen Vorgang darstellen, der aus Sicht des HDE vollkommen inakzeptabel ist. Zudem hätte dies mutmaßlich unabsehbare und auch irreversible Konsequenzen für den Arbeitsmarkt. Offenkundig wird hier unter dem Deckmantel der akuten Krisenlage eine grundsätzliche politische Agenda umgesetzt, die – neben der Entlastung von Beschäftigten – vor allem aber auch eine Veränderung der paritätischen Verteilung der Beitragslast in der Sozialversicherung zulasten der Arbeitgeber vorsieht. Anders ist jedenfalls nicht zu erklären, warum diese weitreichende Regelung nicht befristet werden soll, um damit die außerordentlichen Mehrbelastungen für Arbeitgeber zumindest in zeitlicher Hinsicht zu begrenzen. Ausgesprochen problematisch ist auch, dass durch die Anhebung der Obergrenze beim Midijob auf 2.000 € nicht nur immer mehr Beschäftigte in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen würden, sondern zusätzlich auch noch die Beschäftigung von Personen bis 1.600 € für Arbeitgeber immer weiter verteuert wird. Und das obwohl die Unternehmen sich unlängst erst auf die Anhebung der Obergrenze beim Midijob von heute 1.300 € auf 1.600 € ab dem 1. Oktober 2022 eingestellt und dies auch zur Grundlage ihrer finanziellen Planungen gemacht haben. Dies ist in jeder Hinsicht nicht hinnehmbar und muss gestoppt werden. Zudem handelt es sich dabei auch um eine unverhältnismäßige Benachteiligung von Branchen, wie etwa dem Einzelhandel, die aus strukturellen Gründen, wie etwa den branchenüblichen Stoßzeiten, eine hohe Teilzeitquote vorzuweisen haben.



HDE-Forderung

Es ist daher zwingend erforderlich, im Zusammenhang mit der geplanten Ausweitung des Midijobbereichs auf 2.000 € ab dem 1. Januar 2023 (Artikel 3 Nr. 2), die damals beschlossene und ohnehin hoch umstrittene Beitragslastumverteilung zu Ungunsten der Arbeitgeber vollständig rückgängig zu machen. Mindestens aber müsste die Beitragslast für Arbeitgeber zur Sozialversicherung bei der Beschäftigung von Personen im Einkommensbereich von 1.600 € bis 2.000 € monatlich auf dem bisherigen Niveau eingefroren werden, damit die geplante Erweiterung des Midijobbereichs auf 2.000 € für Arbeitgeber am Ende wenigstens kostenneutral bleibt. Die Mehrausgaben für die Entlastung der Beschäftigten im neuen Midijobbereich müssen dabei auch zwingend aus Steuermitteln finanziert werden. Denn die Bewältigung der Krisensituation ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.



Schriftliche Stellungnahme
Deutsche Rentenversicherung Bund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispause an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

Siehe Anlage

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom xx. Oktober 2022

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer
Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbezie-
hende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs**

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und FDP

BT-Drs. 20/3938

vom 11. Oktober 2022

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf setzt mit Artikel 1 die vom Koalitionsausschuss am 3. September 2022 beschlossene Maßnahme zur Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 300,- Euro an Rentenbeziehende zu deren Entlastung von hohen Preissteigerungen im Energiebereich um.

Weiter wird in Artikel 3 die vom Koalitionsausschuss beschlossene Entlastung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Bruttoarbeitsentgelt von bis zu 2.000 Euro monatlich umgesetzt. Hierzu soll im sogenannten Übergangsbereich die Obergrenze von 1.600 Euro auf 2.000 Euro im Monat angehoben werden.

II. Zur Energiepreispauschale (Artikel 1)

Bei der Energiepreispauschale für Rentenbeziehende handelt es sich um eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung des Bundes. Die Anspruchsvoraussetzungen sind in dem Gesetzentwurf dergestalt geregelt, dass der Bezug und die Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum Stichtag 1. Dezember 2022 anspruchsbegründend für den Bezug dieser Leistung des Bundes ist. Damit ist die Energiepreispauschale keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Ausschließlich die Auskehrung als Einmalzahlung des Bundes soll durch die Rentenzahlstellen im Auftrag des Bundes erfolgen. Dies ist sachgerecht, weil die Berechtigten so unter Nutzung bereits bestehender Auszahlungswege ohne ein noch aufzubauendes aufwendiges Verwaltungsverfahren erreicht werden. Berechtigte, die die Energiepreispauschale trotz eines bestehenden Anspruchs auf dem Auszahlungsweg über die Rentenzahlstellen nicht erhalten haben, können diese auf Antrag in der Zeit vom 9. Januar 2023 bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erhalten.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Energiepreispauschale um eine steuerfinanzierte Leistung handelt, ist es weiterhin sachgerecht, dass den Trägern der Rentenversicherung, wie im Entwurf vorgesehen, alle Kosten erstattet werden, die diesen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Auszahlung der Energiepreispauschale entstehen. Damit ist sichergestellt, dass deren Zahlung nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung geht.

Die Pauschale soll bis zum 15. Dezember 2022 ausgezahlt werden. Durch die Entkopplung der Auszahlung vom Datum, zu dem der Rentenzahlanspruch bestanden haben muss (1. Dezember 2022), wird sichergestellt, dass die erforderlichen Datenanalysen zwischen den Rentenzahlstellen zum berechtigten Personenkreis und zur Sicherstellung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Auszahlung erfolgen können. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass trotz dieser Datenabgleiche nicht ausgeschlossen werden kann, dass es in Einzelfällen zu Doppelleistungen kommt. Ein Rückforderungsverfahren für wenige Einzelfälle sei jedoch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Diese Klarstellung wird begrüßt, da sie zur Rechtssicherheit im Umgang mit entsprechenden Einzelfällen beiträgt.

Die jetzt vorgesehenen Regelungen können von den Beteiligten nach dem bisher vorgesehen Zeitplan umgesetzt werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass eine Auszahlung der Energiepreispauschale noch im Dezember erfolgen kann. Grundlegende Änderungen im Gesetzgebungsverfahren würden diesen eng gesetzten Zeitplan und damit die rechtzeitige Auszahlung des Energiegeldes gefährden.

III. Zur Anhebung der Obergrenze des Übergangsbereichs (Artikel 3)

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28. Juni 2022 wurde die Berechnungsformel im Übergangsbereich neu ausgestaltet und die Obergrenze im Übergangsbereich (Midi-Job) von 1.300 Euro auf 1.600 Euro deutlich ausgeweitet. Bereits in der Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 7. Februar 2022 zu diesem Gesetz wurde ausgeführt, dass dies finanziell zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung geht. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs vom 11. Oktober 2022 ist eine erneute Ausweitung des Übergangsbereichs auf eine Obergrenze von nun 2.000 Euro im Monat zum 1. Januar 2023 geplant. Sie wird folgendermaßen begründet: „Die anhaltend steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Die zusätzlich beschlossenen Entlastungsmaßnahmen können einen Teil der gestiegenen Kosten abfedern.“

Die Ausweitung des Übergangsbereichs ist nach dieser Begründung als allgemeine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger anzusehen. Mit der Anhebung des Übergangsbereichs wird damit ein allgemeines Ziel verfolgt, das keinen Bezug zu den Aufgaben einer

solidarisch finanzierten Sozialversicherung aufweist. Der Deutschen Rentenversicherung entgehen durch die geringeren Beiträge im Übergangsbereich oberhalb der aktuell geltenden Grenze von 1.600 Euro Einnahmen in Höhe von rd. 0,4 Mrd. Euro jährlich. Da die Anwartschaften jedoch auf der Grundlage des vollen Arbeitsentgelts entstehen, müssen diese inklusive des nicht von den Beiträgen gedeckten Teils aus dem Haushalt der Deutschen Rentenversicherung und damit von den übrigen Versicherten finanziert werden. Je größer der Übergangsbereich gestaltet wird, desto höher fällt dementsprechend diese Belastung durch nicht beitragsgedeckte Leistungen aus. Durch die angedachte Ausweitung wird der im Äquivalenzprinzip vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Vorleistungen in Form von Beiträgen und Leistungen in Form von Renten zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft weiter geschwächt. Damit einhergehend werden die nicht beitragsgedeckten Leistungen im Interesse einer Entlastung geringer Einkommen weiter ausgeweitet.

Dabei stellt sich insbesondere die Frage, wie zielgenau diese Entlastungen in der vorgesehenen Form wirken können. Unterstützt und entlastet würden durch den erweiterten Übergangsbereich insbesondere Teilzeitbeschäftigten, die häufig im Haushaltskontext oder neben einer selbständig ausgeübten Tätigkeit zur Erzielung eines Hinzuerdienstes ausgeübt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass vom erweiterten Übergangsbereich damit vor allem Haushalte profitieren, die nicht im unteren Einkommenssegment liegen, ist dementsprechend hoch. Eine allgemeine Entlastung von Haushalten mit geringem Einkommen könnte damit zielgenauer über das Steuersystem erreicht werden, da dort die notwendigen Informationen zum insgesamt relevanten Einkommen vorliegen.

Eine noch weitergehende Privilegierung von Teilzeitbeschäftigten durch eine Anhebung des Übergangsbereichs steht schließlich im Widerspruch zum Ziel des Abbaus des Fachkräftemangels. Denn für in Teilzeit angestellte Beschäftigte kann es danach attraktiver sein, im Rahmen einer Anhebung der individuell vereinbarten Arbeitszeit die sich aus dem geringeren Beitragssatz ergebenden finanziellen Vorteile zu nutzen, jedoch von einer (nicht privilegierten) Vollzeitbeschäftigung Abstand zu nehmen. Nach der Neuregelung würden ausschließlich mehr Teilzeitbeschäftigte von den Vorteilen der Midi-Jobs profitieren, nicht dagegen Vollzeitbeschäftigte, selbst wenn sie nur zum gesetzlichen Mindestlohn beschäftigt sind. Eine weitere Privilegierung könnte aus beschäftigungspolitischer Perspektive, wie dargestellt, sogar kontraproduktiv sein und ist deshalb abzulehnen.

Auch wenn das Interesse der Bundesregierung an einer Abfederung von Armutsrisiken in Folge der hohen Energiepreise gut nachzuvollziehen ist, dürfen hierfür aus Sicht der

Deutschen Rentenversicherung keine Beitragsmittel eingesetzt werden. Vielmehr sollte das sozialpolitische Ziel verfolgt werden, Bezieher geringer Einkommen beim Aufbau einer adäquaten Altersvorsorge gezielt zu unterstützen. Dieses Ziel lässt der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch nicht erkennen. Sollte dennoch eine weitere Anhebung der Obergrenze des Übergangsbereichs erfolgen, müssen die hierdurch bei der Deutschen Rentenversicherung entstehenden Mindereinnahmen aus Steuermitteln ausgeglichen werden.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sollten deshalb vor einer Neuregelung des Übergangsbereichs die Wirkungen der zum 1. Oktober erfolgten Anhebung der Obergrenze beobachtet und analysiert werden. Eine solche Betrachtung konnte wegen des Inkrafttretens der bisherigen Regelung zum 1. Oktober 2022 noch nicht vorgenommen werden.



Schriftliche Stellungnahme **Deutscher Gewerkschaftsbund**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispause an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

Siehe Anlage

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP auf Bundestagsdrucksache 20/3938

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale
an
Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des
Übergangsbereichs

Energiepreispauschale für Personen im Ruhestand überfällig – Ausweitung des Übergangsbereichs keine ideale Lösung

13.10.2022

Der DGB begrüßt, dass die Regierung sich nun nach fast einem halben Jahr Diskussion durchringen konnte, auch den Rentner*innen und Pensionär*innen eine Energiepreispauschale zukommen zu lassen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Sozialpolitik

Kritisch ist DGB bezüglich der erneuten Ausweitung des Übergangsbereichs. Dies entlastet zwar Beschäftigte mit niedrigem Lohn bei den Sozialbeiträgen. Das Instrument ist aber wenig zielgenau, entzieht den Sozialversicherungen erhebliche Beitragsmittel, die von allen anderen Beitragszahlenden zu finanzieren sind, und die Unterstützung niedriger Löhne wird nur von einem Teil der Gesellschaft finanziert, obwohl unzureichende Löhne ein gesamtgesellschaftliches Problem sind.

Ingo Schäfer
Referatsleiter

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: 030 240 60 263

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Energiepreispauschale für Rentner*innen und Pensionär*innen

Der DGB forderte bereits als die Regierung eine Energiepreispauschale für Beschäftigte beschloss, diese auch an Rentner*innen und Studierende auszuzahlen. Daher begrüßt der DGB, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun an Rentner*innen und Pensionär*innen des Bundes eine Pauschale von 300 Euro gezahlt werden soll. Auch der Zeitpunkt zum 15. Dezember 2022 ist noch ausreichend – die Verschiebung der Auszahlung um zwei Wochen gegenüber dem Referentenentwurf erscheint angesichts der kurzen Fristen bis zur Umsetzung als vertretbar und nachvollziehbar.

Gut ist, dass diese Pauschale beitragsfrei ausgezahlt werden soll und insbesondere nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen anzurechnen ist. Ebenfalls richtig ist, dass diese Leistung nur einmal gezahlt werden soll, auch wenn Personen Leistungen aus verschiedenen Systemen bekommen (bspw. gesetzliche Rente, Rente der Landwirte oder Pension). Sachgerecht ist es auch, dass dabei jeweils geklärt ist, welches System vorrangig leistet und dass bei fehlerhaftem Verwaltungshandeln eventuell doppelt gezahlte Pauschalen nicht zurückzuzahlen sind. Dies dient der schnellen, effektiven und verwaltungswarmen Abwicklung. Dies gilt auch für den begleitenden Informationsaustausch zwischen den Einzelnen Versorgungsträgern.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Pauschale als steuerpflichtiges Einkommen zählt, so dass Personen mit hohen Einkünften hierauf Steuern zahlen. Bei einer Bruttorente von 14.400 Euro im Jahr würde eine alleinstehende Person, die 2022 erstmals Rente bezog darauf 5 Euro Steuern zahlen. Wer schon länger in Rente ist weniger. Bei einer Rente von 30.000 Euro im Jahr und Rentenbeginn 2022 wären rechnerisch rund 80 Euro Steuern zu zahlen, so dass selbst dann 220 Euro Entlastung verbleibt.

Insgesamt begrüßt der DGB, dass die Energiepreispauschale nun auch an Rentner*innen und Pensionär*innen des Bundes gezahlt werden soll. Klar bleibt aber auch, dass es

weiterer dauerhafter Besserstellungen bedarf. Dazu gehört zuallererst ein dauerhaft stabilisiertes und mittelfristig auch wieder angehobenes Rentenniveau. Ebenso wie eine Neuordnung der Rentenbesteuerung, um den Vorgaben des BFH Rechnung zu tragen. Kurzfristig sind weitere Maßnahmen nötig, um in der aktuellen Situation die Menschen zielgenau und kurzfristig zu entlasten.

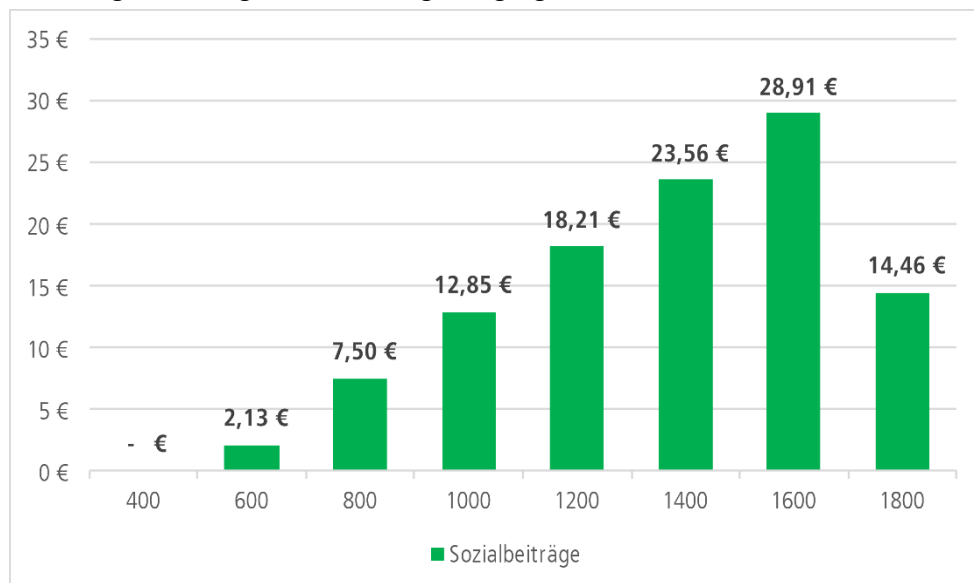
Aus Sicht des DGB müsste der Bund alles ihm Mögliche tun, damit auch die Versorgungsempfänger*innen der Länder und Kommunen die Pauschale bekommen. Da der Bund hier keine Gesetzgebungskompetenz hat, ist er darauf angewiesen, dass die Länder die Pauschale freiwillig zahlen. Allerdings könnte der Bund hier durch eine Zusage an die Länder und Kommunen, dass er ihnen nachweislich gezahlte Pauschalen erstattet, die Grundlage legen, damit alle in den Genuss der Energiepreispauschale kommen. Dies wäre auch vor dem Hintergrund angemessen, dass der Bund für alle anderen Empfängergruppen der Energiepreispauschale die Finanzierung leistet. Ohne eine solche Erstattungszusage kann es dazu kommen, dass Versorgungsempfänger*innen der Länder und Kommunen nicht entlastet werden würden, wenn Länder nicht bereit sind, die Kosten hierfür zu tragen. Bislang haben noch nicht alle Länder die analoge Auszahlung verkündet.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Energiepreispauschale mit den gefundenen Formulierungen bei den versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht berücksichtigt wird und eine über die gesetzliche Rentenversicherung ausgezahlte Pauschale nicht zu einer Anrechnung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten führt.

Ausweitung des Übergangsbereichs

Der Gesetzentwurf will den erst zum 1. Oktober 2022 neu gestalteten und von 1.300 auf 1.600 Euro angehobenen Übergangsbereich zum 1. Januar 2023 auf 2.000 Euro ausweiten. Im Übergangsbereich wird auf den Lohn insgesamt ein reduzierter Beitrag fällig, ohne dass die Sozialleistungen gemindert werden. Mit der Neuregelung ab Oktober 2022 trägt zunächst der Arbeitgeber (bei 520,01 Euro) den reduzierten Beitrag allein. Mit

Abbildung 1: Wirkung der Ausweitung Übergangsbereich auf 2.000 Euro



Quelle: Eigene Berechnung. Alleinstehend ohne Kind. Einheitliche Beitragssätze zum Januar 2023, um die Wirkung des geänderten Übergangsbereichs aufzuzeigen.

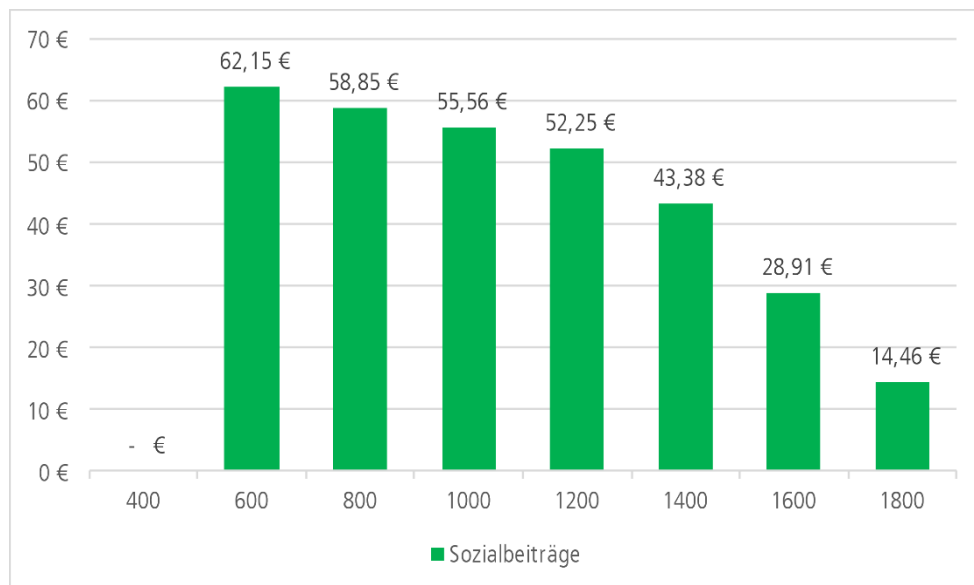


steigendem Einkommen steigt der Gesamtbeitrag schrittweise Richtung vollem Beitragssatz und die Beschäftigten tragen zunehmend ihren Beitragsanteil, während im Gegenzug der Beitragsanteil des Arbeitgebers Richtung Parität sinkt. Ab 1.600 Euro (ab Oktober 2022) bzw. 2000 Euro (Januar 2023) erreicht der Beitragssatz dann den regulären Satz und wird paritätisch finanziert.

Die Entlastungswirkung der nun vorgesehenen Änderung ist bei 1600 Euro am höchsten, bei 2000 Euro entsteht keine Entlastung mehr (vgl. Abbildung 1). Gegenüber dem bis September 2022 geltenden Recht ist die Entlastung umso größer, je niedriger der Lohn ist (vgl. Abbildung 2). Da Vollzeit seit Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro knapp über 2.000 Euro liegt, fördert der Übergangsbereich ausschließlich Teilzeitstellen – insbesondere die sehr kleine Teilzeit, die für sich nicht Existenzsichernd ist und auch durch die Entlastung nicht existenzsichernd werden wird. Dies betrifft in erster Linie Frauen, die häufiger als Männer in Teilzeit beschäftigt sind und vielfach ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen nicht bestreiten können. Die Ausweitung des Übergangsbereichs ist deshalb nicht nur aus sozialpolitischer, sondern auch aus gleichstellungspolitischer Sicht problematisch, da sie kurzfristig zwar Entlastung für Teilzeitbeschäftigte schafft, langfristig aber negative Anreize für die Erwerbsbeteiligung und die eigenständige Existenzsicherung von Frauen setzt.

Die Ausweitung des Übergangsbereichs mindert die Beiträge für weitere Personen und senkt sie für bisherige Beschäftigte im Übergangsbereich noch weiter ab. Dies entzieht den Sozialversicherungen Beitragseinnahmen. Da die lohnbezogenen Sozialleistungen, jedoch auf den vollen Lohn bezogen werden, stehen diesen geminderten Einnahmen keine geminderten Ausgaben gegenüber. Bereits die Änderungen zum Oktober 2022 entziehen den Sozialversicherungen so etwa 0,8 Mrd. Euro. Die nun vorgesehene Ausweitung mindert die Einnahmen um weitere 0,8 Mrd. Euro. Dies ist unverantwortlich und schwächt die Sozialversicherungen. Zumal die Unterstützung niedriger Einkommen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und nicht aus den Sozialversicherungen zu finanzieren ist.

Zu begrüßen ist, dass die vorgesehene Ausweitung des Übergangsbereichs auf 2000 Euro tatsächlich die Beitragslast der Beschäftigten senkt. Allerdings erscheint das Instrument aus Sicht des DGB nicht sachgerecht. Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Mindestloohnerhöhungsgesetz (<https://www.dgb.de/-/cx0>) aufgezeigt, schlägt der DGB vor, die Sonderregelungen zur Besteuerung und zur Sozialversicherung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse abzuschaffen und den Übergangsbereich modifiziert auf alle Arbeitsentgelte auszuweiten. Entgegen der geltenden Übergangszone würde jedoch der reguläre volle Beitragssatz fällig. Der Arbeitgeber führt den vollen Gesamtsozialversicherungsbeitrag für alle Versicherungszweige ab. Der Arbeitnehmer

Abbildung 2: Wirkung geänderter Übergangsbereich September 2022 zu Januar 2023

Quelle: Eigene Berechnung. Alleinstehend ohne Kind. Einheitlich Beitragssätze zum Januar 2023, um die Wirkung des geänderten Übergangsbereichs aufzuzeigen.

würde in diesem Bereich einen reduzierten Anteil zahlen, der mit Null Euro beginnt und proportional zum Entgelt gleitend ansteigt, so dass ab Ende des Übergangsbereichs die reguläre Parität hergestellt ist. Mit steigendem Einkommen reduziert sich der Anteil des Arbeitgebers bis auf den regulären paritätischen Anteil ab Ende des Übergangsbereichs.

Gerade mit Blick auf die aktuelle Lage besteht noch großer Handlungsbedarf im mittleren Einkommensbereich, da hier weder die umgesetzten und zum Januar 2023 vorgesehenen Steuersenkungen noch die Ausweitung des Übergangsbereichs relevant wirken. Vielmehr dürften die Mindereinnahmen durch den ausgeweiteten Übergangsbereich rechnerisch zu einer Beitragssatzerhöhung um etwa 0,1 Prozent führen und damit die mittleren Einkommen belasten. Hier wäre der vom DGB unterbreitete Vorschlag eines SV-Entlastungsbetrags (<https://www.dgb.de/-/RRs>) geeignet. Der DGB schlug diesen zuletzt auch im Rahmen des Mindestloohnerhöhungsgesetzes vor. Der steuerfinanzierte Sozialversicherungs-Entlastungsbetrag würde als Zuschuss zu den Sozialbeiträgen die Beschäftigten unmittelbar und zielgenau entlasten. Dieser würde mit dem steuerlichen Vorteil aus der bestehenden Absetzbarkeit der Sozialversicherungsbeiträge bei der Einkommensteuer (Vorsorgeaufwendungen) verrechnet. Dieser Vorschlag bringt zwei weitere sozialpolitisch wünschenswerte Nebenwirkungen gegenüber dem bestehenden System aus Minijobs und Übergangsbereich mit sich: Er würde die gesetzlichen Sozialversicherungen finanziell stärken, da dieser keine Beiträge mehr entzogen würden. Er würde zielgenauer Haushalte mit geringem Einkommen entlasten als dies die bruttolohnbezogene Ausweitung des Übergangsbereichs täte. Insbesondere würden Beschäftigte mit Kindern deutlich stärker profitieren als vom bestehenden Übergangsbereich.



Schriftliche Stellungnahme
Sozialverband Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispause an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

Siehe Anlage

Stellungnahme

anlässlich der öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2022 zu der Vorlage:

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs (Drucksache 20/3938)

1 Zusammenfassung des Gesetzentwurfs

Der Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs sieht eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro an Rentner*innen und Versorgungsempfänger*innen des Bundes vor. Die Energiepreispauschale soll automatisch ausgezahlt werden. Anspruch haben diejenigen, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder dem Soldatenversorgungsgesetz und ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Damit wird die Energiepreispauschale alle Rentner*innen sowie Pensionäre erreichen. Die Energiepreispauschale soll der Besteuerung unterliegen, nicht als Sozialleistung gelten und auf diese auch nicht angerechnet werden. Außerdem soll sie nicht gepfändet werden können. Erhält eine Person mehrere Rentenleistungen, so soll sie die Energiepreispauschale nur einmal erhalten. Der Bund trägt dafür die Kosten.

Außerdem sieht der Entwurf die Ausweitung des sogenannten Übergangsbereichs (Midijob) vor: Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich soll zum 1. Januar 2023 die Obergrenze von 1.600 Euro auf 2.000 Euro im Monat angehoben werden.

2 Gesamtbewertung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Rentner*innen und Versorgungsempfangende des Bundes im Rahmen der gestiegenen Energiepreise, sowie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Bruttoarbeitsentgelt bis zu 2.000 Euro im Monat zu entlasten. Der SoVD hat dabei von Anfang an die Ausweitung der Energiepreispauschale (EPP) auf Rentner*innen gefordert. Es ist damit auch ein Verdienst des SoVD, dass die EPP für Rentner*innen nun endlich kommen soll.

Zur Energiepreispauschale für Rentner*innen: Es war nicht nachvollziehbar, dass Rentner*innen bei den bisherigen Entlastungsmaßnahmen – vor allem bei der Energiepreispauschale – leer ausgegangen sind. Sie sind genauso von den explodierenden Energiepreisen betroffen wie Beschäftigte auch, die die EPP in der Regel bereits im September erhalten haben. Die späte Einbeziehung der Rentner*innen hat daher einiges an politischer Glaubwürdigkeit gekostet. Aus diesem Grund ist es sehr zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf die überfällige Gewährung einer EPP für Rentner*innen sowie Versorgungsbeziehenden des Bundes erfolgt.

Besonders hervorzuheben ist, dass nicht nur Altersrentner*innen von der EPP profitieren sollen, sondern auch Erwerbsminderungsrentner*innen und Beziehende einer Hinterbliebenenrente. Gerade Erwerbsminderungsrentner*innen sind besonders stark von (Alters-)Armut betroffen und daher auf zusätzliche Unterstützung angewiesen. Die EPP soll nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen angerechnet werden und unterliegt auch nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Das bedeutet, dass auf die EPP keine Sozialabgaben gezahlt werden müssen und diese auch nicht auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet wird. Das ist besonders wichtig, denn so wird sichergestellt, dass das Geld auch tatsächlich bei den Rentner*innen ankommt und nicht durch die Grundsicherung wieder „aufgefressen“ wird. Die EPP soll auch nicht auf den Grundrentenzuschlag angerechnet werden, was ebenfalls folgerichtig und daher zu begrüßen ist.

Es ist aus Sicht des SoVD richtig, dass die EPP automatisch ausgezahlt werden soll, also ein Antrag nicht notwendig ist. Die Auszahlung sollen die jeweils zuständigen Träger bzw. deren zahlende Stellen übernehmen. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Möglichkeit der Nachzahlung auf Antrag besteht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt der EPP vorliegen, diese aber nicht gezahlt wurde. Hierfür ist vorgesehen, dass ein Antrag bis spätestens zum 30. Juni 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft–Bahn–See zu stellen ist. Diese Punkte machen insgesamt deutlich, dass es sich bei der Umsetzung der Energiepreispauschale für Rentner*innen um ein recht schlankes Verfahren handelt, dass für die Betroffenen kaum Aufwand bedeuten dürfte.

Der SoVD macht jedoch deutlich, dass eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro nicht der Weisheit letzter Schluss sein kann. Weitere Zahlungen einer Energiepreispauschale für alle Bürger*innen im Jahr 2023 ist notwendig. Außerdem darf der langfristige Blick auf Lösungen, die den Grundstein für ein auskömmliches Einkommen legen, nicht vergessen werden. Neben weiteren Entlastungen, die kurzfristig richtig und wichtig sind, muss der Bund den Fokus auf gute und stabile Renten sowie auskömmliche Löhne legen. Dafür ist ein Rentenniveau von zunächst 50 Prozent und perspektivisch 53 Prozent zentral.

Auch sind über die 12 Euro Mindestlohn hinaus weitere Lohnsteigerungen notwendig, um den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Dafür ist unter anderem eine Abkehr von der Ausweitung der Minijobs, die nun an die Höhe des Mindestlohns gekoppelt wurde, notwendig. Deutschland hat im OECD-Vergleich die niedrigste Arbeitsstundenquote. Das hängt mit einer hohen Teilzeitquote, aber eben auch mit den Minijobs zusammen, die in Kombination mit dem Ehegattensplitting und der kostenfreien Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vor allem Frauen in einem niedrigen Teilzeit-Stundenbereich und damit einer niedrigen Entlohnung halten. Daran wird auch die Ausweitung des Übergangsbereichs auf 2.000 Euro im Monat wenig ändern, auch wenn dies eine finanzielle Entlastung für Beschäftigte in diesem Bereich bedeutet. Ziel muss eine Beschäftigung sein, die die Lebenshaltungskosten in der Erwerbsphase, aber auch im Ruhestand abbildet. Die Menschen müssen ohne Gang zum Amt oder dauerhafte staatliche Entlastungsmaßnahmen die Energie- und Lebensmittelpreise bezahlen können. Dafür ist außerdem die Einführung eines Energiepreisdeckels für den Grundverbrauch notwendig. Damit können die Menschen zielgerichtet entlastet werden.

Zu bemängeln ist darüber hinaus, dass es immer noch Menschen gibt, die die EPP nicht erhalten werden, z.B. Beziehende einer Unfallrente, von Krankengeld, wenn kein Arbeitsverhältnis mehr vorhanden ist oder Eltern in Elternzeit ohne Arbeitsverhältnis. Personen, die Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erhalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Denn diese Menschen haben weder von der EPP im September profitiert, noch werden sie diese im Dezember erhalten.

Hier sollte eine Lösung gefunden werden, so dass tatsächlich jede Person die EPP in Höhe von 300 Euro erhält. Denkbar ist hierbei, dass das Antragsrecht, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden soll, auf all diejenigen ausgeweitet wird, die bisher nicht erfasst wurden. Denn es ist nicht erklärbar, warum gerade diese oben genannten Personengruppen, die in der Regel kein hohes Einkommen haben, ausgeschlossen bleiben. Es ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, dass alle die EPP erhalten – ohne Ausnahme!

Zur Ausweitung des Übergangsbereichs: Die Ausweitung des Übergangsbereichs von 1.600 Euro (ab 1. Oktober 2022) auf 2.000 Euro (ab 1. Januar 2023) bedeutet eine Entlastung für Beschäftigte in diesem Einkommensbereich, da sie bei vollem Sozialversicherungsschutz weniger Sozialabgaben zahlen müssen. Ausgeglichen werden

diese Kosten zumindest teilweise von den Arbeitgeber*innen. Dadurch haben die Beschäftigten monatlich mehr Geld zur Verfügung. Hiervon profitieren vor allem Frauen. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass sich dieses Instrument nicht zu einer Teilzeit-Förderung entwickelt. Denn ganz im Gegenteil brauchen wir in Deutschland mehr vollzeitnahe Teilzeitjobs bzw. Vollzeit-Beschäftigung, mit einer Entlohnung, die zum Leben reicht. Das ist vor allem für viele Frauen, die tendenziell gerne mehr Stunden pro Woche arbeiten wollen, von zentraler Bedeutung – gerade auch in Hinblick auf den (Fach-)Kräftemangel. Damit kann die erneute Ausweitung des Übergangsbereichs maximal eine kurzfristige, aber keine langfristige Lösung sein.

Problematisch ist und bleibt, dass durch die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich den einzelnen Sozialversicherungszweigen Beitragsmittel entzogen werden. Durch die geplante Ausweitung auf 2.000 Euro sind es laut dem Entwurf 0,8 Mrd. Euro, die den Sozialkassen fehlen werden. Denn die Berechnung der Höhe der Sozialabgaben basiert im Übergangsbereich auf einem reduzierten Beitrag. Auch wenn nun – erfreulicherweise – die Arbeitgeberseite die höhere Last der Beiträge trägt, so bleibt eine gewisse Summe übrig, die von der Beitragsgemeinschaft übernommen werden muss. Das ist mit Blick auf die Diskussion rund um das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz und die generelle Debatte um die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung schwierig.

Berlin, 14. Oktober 2022

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik



Schriftliche Stellungnahme

Professor Dr. Christian Hagist, Vallendar

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispause an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

Siehe Anlage

Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages

*Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs*
Drucksache 20/3938

Stellungnahme

Vallendar, den 14. Oktober 2022

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Hagist
WHU - Otto Beisheim School of Management
Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialpolitik
Burgplatz 2
56179 Vallendar
Telefon: +49 261 6509 - 255
E-Mail: christian.hagist@whu.edu
Web: www.whu.edu/wipo

Bewertung des Antrags

Energiepreispauschale

Im Grunde fußt die Soziale Marktwirtschaft in Deutschland auf dem Prinzip der Subsidiarität. Dies gilt auch bei sogenannten unerwünschten Ereignissen wie dem Krieg Russlands in der Ukraine und den dadurch verursachten Knappheiten an den Energiemärkten und Störungen in Lieferketten. Beide letztere Phänomene drücken sich in erhöhten Preisen für Güter des täglichen Bedarfs wie Energie und Nahrungsmittel aus. Im September lag die statistisch gemessene Inflation aus diesem Grund bei rund 10 Prozent. Es entsteht also ein ökonomischer Schaden in jedem Haushalt in Deutschland, da das verfügbare Einkommen in der kurzen Frist nicht in gleicher Weise steigt.

Die Volkswirtschaftslehre und insbesondere die Finanzwissenschaft kennt nun mehrere Gründe, warum der Staat in Versicherungsmärkte eingreift – dies geschieht jedoch meist ex ante (bspw. Gesetzliche Renten-, Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung). Eine ex post Versicherung, also ein (partieller) Ausgleich des Schadens eines unerwünschten Ereignisses, ohne dass vorab Beiträge oder Prämien geflossen sind, können ein moralisches Risiko, Moral Hazard, und damit eine systematische Untergrabung des Subsidiaritätsprinzips induzieren. Dies kann bspw. bei unregelmäßigen, aber sich wiederholenden, Naturereignissen der Fall sein. Die derzeit vorliegende Situation ist jedoch anders zu bewerten. Eine Veränderung des generellen „Vorsichtsparens“ ist aufgrund der staatlichen Hilfe nicht zu erwarten, da es sich beim Krieg in der Ukraine wirklich um ein „Jahrhundertereignis“ handelt. Von Moral Hazard ist also kaum auszugehen.

Akzeptiert man dies, muss ein Werturteil gefällt werden. Entweder man versucht die ex post Versicherung an der Subsidiarität zu orientieren (zielgenaue Transfers) oder aber man „versichert“ alle Haushalte, da ja im vorliegenden Fall alle auch vom Schock betroffen sind. Der Gesetzgeber versucht derzeit beides, bspw. eine Ausweitung des Wohngelds (zielgenauer Transfer) als auch pauschale Zahlungen ohne Prüfung des sozio-ökonomischen Status. Der vorliegende Entwurf einer Energiepauschale ist der letzteren Kategorie zuzurechnen, da er die Erweiterung einer solchen Zahlung (1. Entlastungspaket, im Prinzip nur für Erwerbstätige) auf Rentner- und Pensionärshaushalte vorsieht. Jedoch wird auch bei diesem Vorschlag der Subsidiarität etwas Rechnung getragen, da die Einmalzahlung auch bei Beziehern von Altersvorsorgebezügen der Einkommensteuer unterworfen wird und somit starke Schultern gemäß ihren Möglichkeiten den induzierten Schock auch stärker privat, entweder durch Reduktion von Konsum oder Entsparen, abfedern müssen.

Die Höhe einer solchen Pauschale muss in die zahlreichen Maßnahmen aller sogenannten Entlastungspakete eingebettet werden und lässt sich somit in einer Partialanalyse kaum bewerten. Ob 300 Euro nun ausreichend sind oder nicht, hängt ja auch mit den Effekten der anderen Maßnahmen – bspw. Stichwort Gasausgabenbremse – zusammen. Makroökonomisch dürften Einmalzahlungen in Höhe von 300 Euro jedoch keine Verstärkung der Inflation ergeben. Energie und Nahrungsmittel sind beides recht unelastische Güter und stellen auch signifikante Anteile am Warenkorb eines durchschnittlichen Haushalts dar. Daher wird die Energiepreispauschale kaum den Konsum auf anderen Märkten ankurbeln, was dann eventuell weiterhin preistreibend hätte wirken können.

Ordnungspolitisch fraglich ist jedoch, warum nicht alle Bezieher von Leistungen aus der ersten Schicht der Altersvorsorge die Energiepreispauschale erhalten sollen. Zu nennen sind hier insbesondere Versicherte der berufsständischen Versorgungswerke. Diese Gruppe ist ohne größeren bürokratischen Aufwand

adressierbar, wobei bei ehemals Selbstständigen mit Basisrentenversicherung die Datenbasis fehlen dürfte. Warum relativ reiche Rentner die Energiepreispauschale bekommen (und dann versteuern) sollen, dies aber für gleich reiche Bezieher von Versorgungsleistungen der berufsständischen Versorgungswerke nicht der Fall sein soll, erschließt sich nicht. Entweder ist eben die ex post Versicherungsleistung zielgenau anhand von eindeutigen sozio-ökonomischen Kriterien wie Einkommen und/oder Vermögen zu erbringen, oder aber es müssen alle Betroffene des Schocks (hier die Wohnbevölkerung in Deutschland) „nachversichert“ werden.

Abschließend müssten meiner Meinung nach im Gesetzentwurf somit noch vier Punkte adressiert werden:

- 1.) Der Gesetzgeber ist aufgerufen, für die Zukunft eine bessere Datenbasis zu erheben, sodass entsprechende Hilfen aufgrund unerwarteter und unerwünschter Ereignisse doch gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zielgenau und somit fiskalisch mit weniger Aufwand ausbezahlt werden können.
- 2.) Sollte es aufgrund der Energiepreispauschale zu Verschuldung kommen, darf diese nicht auf zukünftige Generationen abgewälzt werden, sondern sollte von den derzeit lebenden Generationen schnellstmöglich nach Beendigung der krisenhaften Situation beglichen werden. Im Vordergrund bei der Energiepreispauschale muss der Versicherungsgedanke stehen, der jedoch nicht zu einer intertemporalen Lastenverschiebung führen sollte.
- 3.) Eine Einbeziehung der Empfänger von Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke ist ordnungspolitisch angebracht.
- 4.) Um die Größenordnung der staatlichen Hilfen und der ex post Versicherung besser abschätzen zu können, sollte eine wissenschaftliche Evaluierung aller drei Entlastungspakete und deren Effekte angestrebt werden.

Erweiterung des Übergangsbereichs

Die Erweiterung des Übergangsbereichs verschiebt in der kurzen Frist eine gewisse Beitragslast von Arbeitnehmern in diesem Lohnbereich hin zu Arbeitgebern. Mittel- bis langfristig dürfte sich dieser Effekt durch entsprechende niedrigere Lohnsteigerungen wieder nivellieren, da sich die gesamten Lohnkosten (Löhne plus Sozialversicherungsbeiträge) an der Grenzwertproduktivität der Arbeitnehmer orientieren. Inwieweit dies nun in der derzeitigen, auch für Arbeitgeber mit hohen Unsicherheiten geprägten, Situation wohlfahrtssteigernd ist – Arbeitnehmer mit Löhnen bis 2000 Euro werden entlastet, ihre Arbeitgeber entsprechend belastet – ist in der Kürze der Vorbereitung auf die Anhörung kaum zu beantworten, da man sich diesem Problem empirisch nähern müsste.

Zudem kommt es zu direkten Mindereinnahmen in den Sozialversicherungen, die entweder mit Beitragsmitteln oder aber aus Steuermitteln ausgeglichen werden müssen. Der Gesetzesentwurf schweigt sich über die Gegenfinanzierung aus, jedoch ist zu vermuten, dass die Liquiditätsreserven der einzelnen Sozialversicherungszweige ausreichen dürften.



Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispause an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

Siehe Anlage

Midijob-Grenze nicht noch weiter anheben – Anhebung privilegiert Teilzeitbeschäftigung und verteuert Arbeit

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

14. Oktober 2022

Zusammenfassung

Schon die Anhebung der Midijob-Grenze auf 1.600 € zum 1. Oktober 2022 war ein Fehler. Eine noch weitere Erhöhung der Midijob-Grenze auf einen Monatsverdienst von 2.000 € schon zum 1. Januar 2023 sollte unterbleiben. Sie würde zusätzliche Fehlanreize gegen eine Ausweitung der Arbeitszeit schaffen, Arbeit verteuern und für zusätzlichen Druck auf die Beitragssätze der Sozialversicherung sorgen. Das aber wäre Gift in der aktuellen Lage – wir brauchen Ent- statt Belastungen für die Wirtschaft. Es darf nicht sein, dass kurz nach dem von der Koalition vereinbarten „Belastungsmoratorium“ gleich wieder neue Belastungen für die Arbeitgeber beschlossen werden.

Im Einzelnen

Midijobgrenze nicht noch weiter anheben – falsche Anreize gegen Vollzeit- oder vollzeitnahes Arbeiten vermeiden

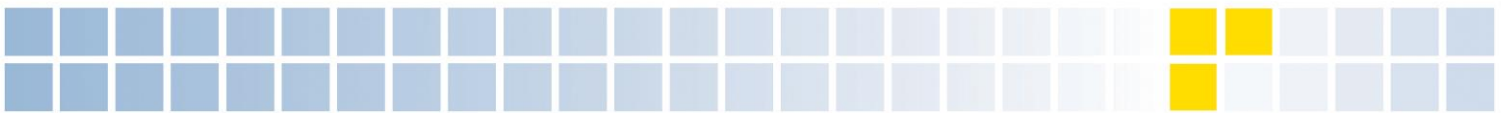
Mit einer Ausweitung der Midijobgrenze würde der Gesetzgeber die bereits heute geltende Teilzeitprivilegierung im Midijobbereich noch weiter verstärken. Teilzeitbeschäftigte würden noch mehr von Beiträgen entlastet, Vollzeitarbeit würde damit gegenüber Teilzeitarbeit unattraktiver. Zudem würde die Ausweitung der Arbeitszeit noch unattraktiver, weil der Wechsel vom Übergangsbereich in den darüber liegenden Entgeltbereich künftig mit einem noch stärkeren Abgabenzuwachs bestraft würde.

Beispiel:

Die Hälfte mehr arbeiten, fast doppelt so viele Sozialversicherungsbeiträge zahlen

Eine Teilzeitbeschäftigte/ein Teilzeitbeschäftigter arbeitet 20 Stunden zu einem Stundenlohn von 15 €. Ihr/Sein monatlicher Bruttolohn beträgt rd. 1.300 €. Würde die Neuregelung in Kraft treten, müsste die/der Beschäftigte rd. 209 € Sozialversicherungsbeiträge entrichten (ihr/sein Arbeitgeber 278 €).

Zum Vergleich: Würde sie/er ihre/seine Arbeitszeit bei gleichem Stundenlohn auf 30 Stunden erhöhen, wäre ihr/sein monatlicher Bruttolohn 1.960 €. Sie/er müsste dann rd. 387 € Sozialversicherungsbeiträge entrichten (ihr/sein Arbeitgeber rd. 390 €). Während sich ihr/sein Bruttolohn entsprechend ihrer Arbeitszeitausweitung um 50 % erhöht, würden sich ihre/seine Sozialabgaben um rd. 90 % erhöhen.



Dabei sollten mit Blick auf den Arbeits- und Fachkräftemangel alle Anreize so gesetzt werden, dass möglichst viele Beschäftigte in Vollzeit oder zumindest vollzeithalb arbeiten. Laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) gab es im 2. Quartal 2022 mit 1,93 Mio. einen neuen Höchststand an offenen Stellen. Die Fachkräftelücke liegt mittlerweile bei 465.000 gesuchten Arbeitskräften und hat sich im Jahresverlauf 2021 mehr als verdoppelt. Bis 2030 werden 5 Mio. Menschen mehr in den Ruhestand gehen, als in den Arbeitsmarkt neu eintreten. Arbeits- und Fachkräftengpässe werden somit zukünftig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit noch stärker beeinträchtigen als heute schon. Der Arbeits- und Fachkräftemangel ist eine der größten Bremsklötze der deutschen Wirtschaft, verschärft das Problem der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme und ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Damit der Wohlstand in Deutschland und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland auch in Zukunft erhalten bleibt, muss die Arbeits- und Fachkräftesicherung oberste Priorität haben.

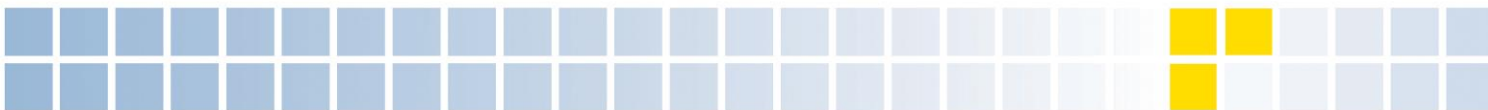
Zusätzliche Anhebung der Midijobgrenze würde Arbeit weiter verteuern – Gesetzentwurf unterzeichnet Belastung der Wirtschaft

Einschließlich der zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Sozialversicherung notwendigen Beiträge werden die Arbeitgeber bereits durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze und die Anhebung der Midijob-Grenze auf 1.600 € um mehr als 1 Mrd. € zusätzlich belastet. Diese Belastung würde durch die geplante neuerliche Erhöhung der Midijob-Grenze auf 2.000 € um weitere 0,9 Mrd. € (einschließlich der zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Sozialversicherung notwendigen Beiträge) auf insgesamt über 2 Mrd. € steigen. Der Gesetzentwurf, der eine Belastung der Wirtschaft in Höhe von 500 Mio. € ausweist, unterzeichnet damit die Mehrkosten der Wirtschaft durch die Ausweitung des Übergangsbereichs deutlich: zum einen, weil er nur die Mehrbelastung durch die Ausweitung zum 1. Januar 2023 umfasst, nicht hingegen die der Ausweitung zum 1. Oktober 2022, zum anderen, weil er ignoriert, dass die Wirtschaft anteilig auch die Beitragsausfälle durch die abgesenkten Beiträge der Midijobenden wird kompensieren müssen.

Finanzierung der Sozialversicherung würde noch weiter von den Beschäftigten auf die Arbeitgeber verschoben

Durch eine neuerliche Anhebung der Midijobgrenze käme es zu einer weiteren Lastenverschiebung bei den Sozialversicherungsbeiträgen in Richtung Arbeitgeber, denn Arbeitgeber müssen für Midijobbende einen Beitragssatz von bis zu 28 Prozent und damit zum Teil mehr als zwei Drittel (!) der gesamten Beiträge zahlen. Damit würde sich die Sozialversicherung noch weiter von einer paritätischen Finanzierung von Arbeitgebern und Beschäftigten entfernen. Dabei haben SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen das von ihnen in der letzten Legislaturperiode gemeinsam verabschiedete GKV-Versichertenentlastungsgesetz noch ausdrücklich mit der Notwendigkeit der Rückkehr zu einer paritätischen Finanzierung der Sozialversicherung begründet. In einem eigenen Antrag hatten BÜNDNIS 90/Die Grünen sogar noch extra betont, wie wichtig es sei, dass der nach 1951 für über 50 Jahre geltende Grundsatz der paritätischen Finanzierung der Sozialversicherung künftig wieder gilt (BT-Drucksache 18/7241). Wenn die im Entwurf vorgeschlagene weitere Abkehr von der paritätischen Finanzierung dennoch so beschlossen würde, würden sich die damaligen Beteuerungen als hohle Phrasen erweisen.

Es gibt auch keinen vernünftigen Grund, wieso Midijobs für Arbeitgeber teurer sein sollten als sonstige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.



Weitere Anhebung der Midijobgrenze würde Druck auf höhere Beitragssätze erhöhen

Bereits durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze und die Anhebung der Midijobgrenze auf 1.600 € ergeben sich für die Sozialversicherung jährliche Mindereinnahmen in Höhe von knapp 0,8 Mrd. €. Eine neuerliche Ausweitung der Midijobs würde zu weiteren Beitragsausfällen in der Sozialversicherung in Höhe von weiteren 0,8 Mrd. € auf dann insgesamt 1,6 Mrd. € führen und damit den Druck auf die Beitragssätze noch weiter erhöhen. Rechnerisch werden die in diesem Jahr beschlossenen Privilegierungen des Midijobbereichs zu einem Beitragssatzanstieg von 0,1 Beitragssatzpunkten führen.

Neben den Arbeitgebern würden damit auch alle Nicht-Midijobbende und damit fast alle Beschäftigten, insbesondere alle Vollzeitbeschäftigten, durch die vom Koalitionsausschuss befürwortete Ausweitung der Midijob-Regelung mehr belastet! Gerade vor dem Hintergrund der massiven Kostensteigerungen durch die drastisch gestiegenen Energiepreise muss jetzt alles getan werden, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nicht unnötig durch höhere Beiträge zusätzlich belastet werden.

Midijobs sind unfair gegenüber den übrigen Beschäftigten

Midijobs sind unfair, weil Midijobbende für jeden von ihnen gezahlten Beitrags-Euro höhere Rentenleistungen erhalten als sonstige Beschäftigte.

Beispiel: 40 % höhere Beiträge – nur 26 % höhere Rentenanwartschaften

Midijobbende mit einem Verdienst von 1.600 € müssen 136 € Rentenversicherungsbeiträge entrichten und erwerben dafür einen Rentenanspruch von rd. 0,5 Entgeltpunkten.

Zum Vergleich: Für „Normalbeschäftigte“ mit einem Verdienst von 2.050 € müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils rd. 191 € Beiträge an die Rentenversicherung entrichten und Normalbeschäftigte erwerben dafür einen Rentenanspruch von 0,63 Entgeltpunkten. Die Normalbeschäftigten zahlen also um 40 % höhere Beiträge als die Midijobber, bekommen dafür aber nur 26 % höhere Rentenanwartschaften.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



Schriftliche Stellungnahme
Sozialverband VdK Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispause an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

Siehe Anlage

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer
Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende
und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 13.10.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechts-beratung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiepreisentwicklung hat der Koalitionsausschuss am 3. September 2022 beschlossen, dass auch Rentnerinnen und Rentner entlastet werden und eine Energiepreispause in Höhe von 300 Euro erhalten sollen. Die Energiepreispause erhält, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder dem Soldatenversorgungsgesetz hat. Anspruch besteht nur bei einem Wohnsitz im Inland.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich, dass Rentner und Rentnerinnen nun auch die 300 € Energiepreispause erhalten. Dafür hat sich der Verband vehement eingesetzt.

Allerdings wird diese Rentenbeziehenden-Energiepreispause (RentEPP) nicht im Einkommenssteuerrecht geregelt, wie die EPP für Erwerbstätige, sondern in einem Einzelgesetz. Dadurch erweitert sich der Flickenteppich. Es fallen immer noch Personengruppen durchs Raster, die die 300 € dringend bräuchten. Dazu gehören:

- Pflegende Angehörige ohne Erwerbstätigkeit und ohne eigene Rente,
- Empfänger von Übergangsgeld und Krankengeld ohne aktives Dienstverhältnis,
- Eltern in Elternzeit, jenseits des Elterngeldbezugs,
- Empfänger von Arbeitslosengeld I,
- Menschen mit Behinderung im Eingangsbereich der Werkstatt,
- Rentner, die nur eine Rente nach dem BVG oder aus der Unfallversicherung beziehen.

Diese Menschen haben weniger Geld zur Verfügung als Erwerbstätige und Pensionäre. Sie sind den ganzen Tag zuhause und müssen hohe Heizkosten bezahlen. Pflegebedürftige und Menschen mit chronischen Erkrankungen sind auf Wärme angewiesen, damit sich ihre Gesundheit nicht verschlechtert.

Wir erhalten viele Zuschriften von Menschen, die einfach nicht verstehen, warum sie in ihrer Notlage bewusst außen vor gelassen wurden. Sie können nicht glauben, dass ein Industrieland wie Deutschland das einfach verwaltungstechnisch nicht schafft.

Wir wiederholen daher unseren ursprünglichen Vorschlag, im Einkommenssteuergesetz den Anspruch auf die EPP für alle unbeschränkt Steuerpflichtigen zu schaffen.

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. vom 26.09.2022
zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispause an
Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Rentenbeziehenden-Energiepreispauschalengesetz

Rentnern soll eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gezahlt werden. Diese Pauschale erhält, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Der Anspruch besteht nur bei einem Wohnsitz im Inland. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung durch die Rentenzahlstellen Anfang Dezember 2022 ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Die Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner wird automatisch ausgezahlt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wir begrüßen sehr, dass nun auch Rentner eine Einmalzahlung in Höhe von 300€ erhalten. Wir begrüßen, dass die RentEPP bei Sozialleistungen und -beiträgen nicht berücksichtigt wird. Auch die Unpfändbarkeit begrüßen wir. Diese Regelung fehlt bei der EPP für Arbeitnehmer. Es fehlt allerdings eine Klärung, ob die RentEPP zu versteuerndes Einkommen ist.

RentEPP und EPP für Erwerbstätige und Einmalzahlungen in der Grundsicherung schließen sich nicht gegenseitig aus. Im Ergebnis können Menschen zwischen 0 Euro und 800 Euro an Einmalzahlungen für 2022 erhalten.

In der Aufzählung der auszahlenden Stellen fehlen die Unfallversicherung und die Versorgungsverwaltung für Renten nach dem BVG.

Die Gesetzesbegründung führt bereits Lösungen aus, falls die RentEPP nicht rechtzeitig oder gar nicht ausgezahlt wird¹. Die Bevölkerung muss dringend flächendeckend über diese Lösungen informiert werden, vor allem über die Notwendigkeit des Antrags. Diese Informationen müssen mehrsprachig erfolgen, weil dies für alle Bezieher von EU-Renten mit Wohnsitz in Deutschland gilt.

¹ 1. „Aus technischen und organisatorischen Gründen können die Rentennewuzugänge des Monats Dezember nur teilweise zum avisierten Zahltermin 1. Dezember ausgezahlt werden. Daher wird durch die Zahlstellen an einem zweiten Termin zu Beginn des Jahres 2023 eine automatische Auszahlung ohne Antrag für die Fälle erfolgen, die mit der ersten Zahlung zeitlich nicht erfasst werden konnten.“

2. Absatz 1 begründet eine Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Nachzahlung der Energiepreispauschale für die Einzelfälle, in denen trotz Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen diese gleichwohl nicht ausgezahlt wurde. Hierbei dürfte es sich im Wesentlichen um Fälle handeln, in denen aus technischen und zeitlichen Gründen die Auszahlung nicht funktionierte.

2.2. Versorgungsrechtliches Energiepreispauschalengesetz

Anspruch auf die Energiepreispauschale haben auch Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die der Bund trägt. Hierbei ist es unerheblich, ob der Anspruch auf diese Versorgungsbezüge auf dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), auf dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) oder auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G131) beruht. Jede Versorgungsempfängerin und jeder Versorgungsempfänger nach Absatz 1 soll die Energiepreispauschale nur einmal erhalten. Der Bund übernimmt auch die Kosten für die RentEPP für Pensionäre der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen oder Rentenversicherung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Diese Regelung führt aus Sicht des VdK zu viel Unverständnis. Gerade ehemalige Beamte mit kleinen Bezügen, wie Feuerwehrleute und Polizisten, erhalten die Pauschale nicht, da sie Landesbeamte sind. Ehemalige Soldaten, die nun in der freien Wirtschaft arbeiten, erhalten dagegen zweimal die EPP.

2.3. Erweiterung des Übergangsbereichs

Beschäftigungen mit einem niedrigen Verdienst, aber oberhalb der Minijob-Schwelle von künftig 520 Euro, sollen ab dem 1. Januar bis zu einem noch höheren Betrag als bereits gesetzlich beschlossen durch geringere Sozialbeiträge entlastet werden. Dieser Betrag steigt ab dem 1. Oktober von 1.300 auf 1.600 Euro Monatsverdienst. Ab Anfang kommenden Jahres müssen sogenannte Midijobber erst ab einem Verdienst von 2.000 Euro die Hälfte der Sozialbeiträge zahlen. Die teilweisen Sozialbeiträge begründen volle Ansprüche in der Rente, beim Kranken- und Arbeitslosengeld.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt grundsätzlich das Ziel, Geringverdiener bei den Lohnnebenkosten zu entlasten, ohne dass sich gleichzeitig ihre Rentenleistungen verringern. Die Ausweitung der Midi-Jobs mit einer Gleitzzone von 450,01 bis 2.000 Euro ist jedoch der falsche Ansatz. Es ist nicht zielführend, Jobs im Niedriglohnbereich durch Schwächung der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme dauerhaft zu fördern. Die Erhöhung der Attraktivität der Midi-Jobs ist ein falscher Anreiz im Hinblick auf die Finanzierungsgrundlage in der Sozialversicherung. Der Vorschlag entzieht den Sozialversicherungen 0,81 Milliarden an Einnahmen. Dies würde eine Beitragssteigerung von 0,05 Prozentpunkten bedeuten.

Es ist unklar, wer von dieser Entlastung profitiert. Durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro werden nahezu alle Vollzeitbeschäftigten über der Grenze von 2.000 Euro liegen. Es werden also Teilzeitstellen gefördert. Ob die Teilzeit aufgrund von mangelnder Kinderbetreuung, gesundheitlicher Einschränkungen gewählt wurde, oder weil ein hohes Partnereinkommen dieses Lebensmodell mit mehr Freizeit ermöglicht, wird nicht geprüft. In

der Grundrente wurden große Anstrengungen unternommen, die „Zahnarztgattin“ vom Leistungsbezug auszuschließen. Hier wird sie gezielt unterstützt.

Als gezielte Unterstützung von Alleinerziehenden mit kleinen Einkommen schlägt der VdK die Einführung einer negativen Einkommenssteuer vor.

3. Fehlende Regelungen

Aufgrund des gewählten Huckepack-Wegs der Auszahlung, fallen wieder Personengruppen durchs Raster. Selbst Personen, die eine Altersversorgung beziehen. Dazu gehören die Landesbeamten und die Pensionäre der Versorgungswerke. Der VdK fordert, dass der Bund und die Bundesländer die Einführung der Energiegeldpauschale einheitlich regeln. Es darf keine Ungleichbehandlung zwischen Bundes- und Landesbeamten bei der Zahlung der Energiegeldpauschale geben. Als Sozialverband liegt unser Augenmerk auf den Renten aus Sozialversicherungen, Bundesversorgungsgesetz und Unfallversicherung. Darüber hinaus reicht diese Maßnahme alleine nicht aus, um die steigenden Energiekosten zu kompensieren. Der VdK fordert deshalb weiter die schnelle Umsetzung des Gaspreisdeckels und des geplanten Stromkontingents, sowie einer Härtefalllösung für Haushalte, die nur aufgrund ihrer Heizkosten in die Grundsicherung rutschen würden.

3.1. Soziales Entschädigungsrecht / Bundesversorgungsgesetz / Unfallversicherung

Es fehlt die Parallelregelung für Versorgungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz. Wenn diese bereits als Kind geschädigt wurden – beispielsweise als Kriegsopfer oder durch eine Impfung – besteht kein Anspruch auf eine Rente der Rentenversicherung. Die RentEPP muss an diese Gruppe über die Versorgungsverwaltung ausgezahlt werden.

Auch in der Unfallversicherung gibt es Personen, die keine Altersrente der Rentenversicherung beziehen. Diese erhalten die EPP nicht.

3.2. Arbeitslose / Grundsicherungsempfänger

Die Einmalzahlung an Grundsicherungsempfänger aus dem Juli ist nicht ausreichend. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sowie Aufstocker im Arbeitslosengeld II Bezug erhalten auch beide Leistungen, die Einmalzahlung und die EPP. Die Erhöhung der Grundsicherung im Januar kommt zu spät.

Empfänger von Arbeitslosengeld 1 haben nur 100€ erhalten. Das ist vollkommen unzureichend. Im Gegensatz zu Arbeitslosengeld 2 Empfängern werden ihre Heizkosten nicht übernommen. Sie haben die gleichen Ausgaben wie Erwerbstätige oder Rentner. Daher müssen sie auch die 300€ erhalten.

3.3. Studierende

Im Entlastungspaket III wurde eine Energiepreispauschale von 200 € für Studierende angekündigt. Die Regelung fehlt komplett. Aufgrund der Komplexität der Materie ist zu befürchten, dass dieses Jahr keine Auszahlung mehr stattfindet. Die Studierenden müssen aber ab Oktober teils höhere Abschläge für Gas und Strom zahlen.



Schriftliche Stellungnahme

Deutsche Rentenversicherung - Knappschaft-Bahn-See

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispause an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

Siehe Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispau- schale an Renten- und Versor- gungsbeziehende und zur Erwei- terung des Übergangsbereichs



Knappschaft Bahn See
sozial. kompetent. für mich!

Inhaltsverzeichnis

1. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs	3
2. Automatische Zahlung einer EPP an Rentnerinnen und Rentner.....	3
3. Nachträgliches Antragsverfahren bei der DRV KBS	4
4. Erweiterung des Übergangsbereichs	4

1. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch den „Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs“ wird ein Teil des Entlastungspakets III („Deutschland steht zusammen. Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen.“), welches Anfang September im Rahmen des Koalitionsausschusses beschlossen wurde, umgesetzt.

Der Entwurf enthält Regelungen zur Zahlung der Energiepreispauschale (EPP) für Rentnerinnen und Rentner sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes. Darüber hinaus enthält der Entwurf auch Regelungen, nach denen die Obergrenze für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich von 1.600,00 Euro auf 2.000,00 Euro im Monat angehoben wird.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) sieht keinen Änderungsbedarf.

2. Automatische Zahlung einer EPP an Rentnerinnen und Rentner

Die Auszahlung der EPP erfolgt bis zum 15. Dezember 2022 – automatisch, also ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Antragsstellung –

- für Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der allgemeinen Rentenversicherung durch die Deutsche Post AG für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung,
- für Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die KBS und
- für Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der Alterssicherung der Landwirte durch die Landwirtschaftliche Alterskasse.

Die organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Zahlung einer EPP wurden mit den Trägern der Rentenversicherung, dem Renten Service der Deutschen Post AG und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erörtert. Damit die Auszahlung bis spätestens 15.12.2022 vorbereitet und gewährleistet werden kann, wird eine zeitgerecht und verbindliche Entscheidung der Bundesregierung („Beauftragung“) benötigt. Zeitgerecht bedeutet, dass der vom Bundeskabinett am 05.10.2022 beschlossene Gesetzentwurf in seinen die Verfahrensgestaltung betreffenden wesentlichen Regelungen in unveränderter Form bis spätestens zum 25.11.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

Die EPP ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern eine Leistung eigener Art, deren Finanzierung über Bundesmittel erfolgt.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) kann die geplanten Auszahlungen für die Anspruchsberechtigten in ihrem Zuständigkeitsbereich fristgerecht ausführen.

3. Nachträgliches Antragsverfahren bei der DRV KBS

Wird die EPP trotz Anspruchs nicht ausgezahlt, so besteht laut Gesetzentwurf, im Nachgang des Auszahlungstermins (Mitte Dezember 2022) die Möglichkeit, einen Antrag auf Auszahlung der EPP bei der KBS zu stellen (Artikel 1 § 5). Damit wird gewährleistet, berechnete Personen, die noch keine EPP erhalten haben, über ein Antragsverfahren die EPP beantragen können und diese erhalten. Es ist vorgesehen, dass der erforderliche Antrag in der Zeit zwischen dem 09.01.2023 und 30.06.2023 bei der DRV KBS gestellt werden kann.

4. Erweiterung des Übergangsbereichs

Der Übergangsbereich bewirkt aktuell, dass Arbeitnehmende innerhalb der Entgeltspanne von monatlich 520,01 Euro bis 1.600,00 Euro in die volle Beitragsbelastung hineinwachsen. Erreicht wird dies dadurch, dass die beitragspflichtige Einnahme mittels einer gesetzlich normierten Formel reduziert wird.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich ab dem 01.01.2023 von monatlich 1.600,00 Euro auf 2.000,00 Euro anzuheben, um eine noch weitergehende Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt zu erreichen. Weiterhin wird sich die beitragspflichtige Entlastung der Arbeitnehmenden nicht auf ihre Leistungsansprüche als Versicherte in den einzelnen Versicherungszweigen auswirken, so dass sich das Ausmaß der nicht beitragsgedeckten Leistungen erhöht.

Die KBS schließt sich bei dieser Änderung der Bewertung der Deutschen Rentenversicherung Bund an. Bereits im Zusammenhang mit der letzten Erhöhung der Höchstgrenze für den Übergangsbereich mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28.06.2022 hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgeführt, dass sich die Erhöhung des Höchstbetrages (von damals 1.300 Euro auf 1.600 Euro) finanziell zu Lasten der Solidargemeinschaft auswirkt. Durch die weitere deutliche Ausdehnung des Übergangsbereiches wird die Lücke zwischen der (fiktiven) beitragspflichtigen Einnahme und dem tatsächlichen Arbeitsentgelt als originärer Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge weiter vergrößert.

Ulrich Paschek
Abteilungsleitung
Finanzen, Zentrales Controlling

Bei Rückfragen:
Telefon 0234 304-40000
ulrich.paschek@kbs.de
www.kbs.de